



Satzung des Industrieclubs Potsdam „Christian Peter Wilhelm Beuth“ e.V.

Name, Rechtsfähigkeit, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen *Industrieclub Potsdam „Christian Peter Wilhelm Beuth“* (im folgenden „Verein“ genannt)

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen.

§ 3

Der Verein ist ein von der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur Berlin-Brandenburgs getragenes Begegnungs- und Kommunikationszentrum mit Wirkung nach Innen und Außen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

1. Der Verein steht in der Tradition des „Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen“ von 1821 und verfolgt mit zeitgemäßen Mitteln die Zwecke gemäß Statut von 1822: „Der Zweck des Vereins ist, die Entwicklung und den Aufschwung des Gewerbes in Brandenburg und Berlin zu fördern“.
2. Durch die gewerblichen, kulturellen, wissenschaftlichen und historischen Bezüge der Landeshauptstadt Potsdam fühlt sich der Verein einer durch Offenheit und Toleranz geprägten Tradition verpflichtet.
3. Der Verein versteht sich als zeitgemäßes zukunftsorientiertes Zentrum im Sinne einer „Fruchtbringenden Gesellschaft“, eines „Werkbundes“ und „Bauhauses“ zugleich, um Wirtschaft und Gesellschaft mit einer neuen Qualität in das neue Europa des 21. Jahrhunderts zu begleiten.
4. Die Aktivitäten des Vereins verbessern die regionale Identität und Attraktivität der Metropolenregion Berlin-Brandenburg, stärken das „Wir-Gefühl“ der Bevölkerung und der gesellschaftspolitisch relevanten Kräfte.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft können Firmen, Personengesellschaften, juristische Personen und Verbände als Firmenmitglieder und sonstige Personen, die für den Industrieclub von Interesse sind, erwerben. Die Firmenmitglieder werden im Verein von einer Person in leitender Stellung des Mitglieds vertreten.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung seitens des Vorstandes. Die Beitrittserklärung muss von zwei Mitgliedern des Vereins gegengezeichnet sein, die auf diese Weise das neue Mitglied vorschlagen. Die Bestätigung der Beitrittserklärung kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod (bei persönlichen Mitgliedern) und durch Auflösung der Gesellschaft, ihre registerrechtliche Löschung oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds (bei Firmenmitgliedern),
2. durch den Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden und ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist wirksam. Sie befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das Geschäftsjahr sowie sonstiger bereits fälliger Beiträge,
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach dessen pflichtmäßigem Ermessen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf keiner näheren Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber, seine Mitteilung bedarf jedoch der schriftlichen Form.

§ 8

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. Neben den in der Beitragsordnung geregelten jährlichen Regelbeiträgen kann die Mitgliederversammlung entsprechend § 13 der Satzung über



Sonderbeiträge und –umlagen, Eintrittsgelder und Gebühren für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen beschließen. Sonderbeiträge und -umlagen müssen dem Erhalt des Vereins dienen und dürfen pro Jahr die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 9

Um den Verein und seine Zwecke besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie andere Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Organe

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

§ 12

Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder eingeladen. Die Ladung per E-Mail genügt, um diesem Schriftformerfordernis Genüge zu tun.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern,
3. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
4. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
5. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise des Kuratoriums auf zwei Jahre
7. die Festsetzung der Höhe der Beiträge nach § 8 der Satzung
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins.



§ 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Erforderlich ist hierfür die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor Beschlussfassung. Die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern und die Erteilung einer Untervollmacht ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen. Eine neue Versammlung ist auch bei geringerer Beteiligung beschlussfähig, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre auf Vorschlag eines Mitgliedes für die nächsten vier Kalenderjahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, die Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister) wählt der Vorstand selbst. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

§ 16

Der jeweils gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während der vierjährigen Amtszeit aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen neuen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister für die restliche Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, darf sich der Vorstand im Wege der Kooptation für die verbleibende Dauer der Amtszeit selbst ergänzen. Er wählt



dazu ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder. Dieses Kooptationsrecht ist auf drei Fälle der Selbstergänzung beschränkt.

§ 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch zwei seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 18

Ein um den Verein und seine Zwecke besonders verdienster Vorstandsvorsitzender kann bei seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ein Ehrenpräsident genießt dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder.

Kuratorium

§ 19

Das Kuratorium besteht aus höchstens 15 persönlichen Mitgliedern, die alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die nächsten vier Kalenderjahre gewählt werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

Von den ordentlichen Mitgliederversammlungen der dazwischen liegenden Jahre können weitere Mitglieder des Kuratoriums bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt werden, sofern die Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jeweils Wahlvorschläge vor. Dabei hat er Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unterstützt und ihm spätestens zwei Wochen vor der Wahl eingereicht werden.

§ 20

Das Kuratorium berät den Vorstand und erfüllt neben dem Vorstand Aufgaben der Repräsentation des Vereins.

Die Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums liegt im Ermessen desselben und erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. An den Sitzungen, können Vorstandsmitglieder teilnehmen, der Vorstand ist deshalb mit vorstehender Frist einzuladen.

Auflösung des Vereins

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe des Zwecks mindestens einen Monat vorher einberufen wird. Der Antrag hierzu muss von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterzeichnet und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand



eingereicht sein. Der Vorstand hat spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied den Antrag schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder – über die Auflösung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.

§ 22

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls seiner satzungsmäßigen Zwecke wird das Vereinsvermögen einer ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtung in Brandenburg zugewiesen.